



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

1. Capitel.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Hierauf bezieht sich die alte Distractionsordnung von 1597 S. 8. und die neue von 1771 S. 4. lit. a., und es wird wohl niemand daran zweifeln, daß die Besitzer solcher Güter ein *plenum dominium* haben, und sich so wohl in volller persönlichen als Güter-Dispositionsfreyheit befinden.

Hierher könnte man alle Höfe rechnen, die vormals von der Contribution und allen übrigen gewöhnlichen Lasten, auch dem Amtsgerichtsstande entweder durch Privilegien oder einen undenklichen Besitz frey geworden sind, z. B. das Staakmannsche, nächstdem Stöckersche, Gut zu Stemmen, jedoch mit Ausnahme der dazu neu acquirirten Pertinentien, wovon die Schätzung und andern Real-Lasten berichtigt werden müssen.

Ferner das Tölkische und Jacobische Gut zu Hohenhausen, der Kronemeyersche und Wippermannsche Hof zu Langenholzhausen, der ehemalige Meyersche, jetzt Tölkische, Hof zu Heiligentkirchen, jedoch auch mit Ausnahme der neu angekauften Grundstücke, die der Schätzung unterworfen sind.

IV. Abschnitt.

Von den vermischten Rechten und Pflichten, die auf den Meyergütern der ersten drey Classen haften.

I. Capitel.

§. 164. Die Erbfolge in solche Güter bestimmt die, bereits im II. Abschnitte
ans

angeführte Verordnung vom 24. Septbr. 1782, und was wegen der Abfindung der Kinder, von Regulirung der Leibzuchten und ähnlichen Gegenständen gesagt und durch Gesetze oder sonst bewiesen ist, findet auch hier, jedoch mit Ausnahme dessen, was das persönliche Verhältniß der Leibeigenen betrifft, seine Anwendung.

§. 165. Alle Besitzer contribuabler Meyerhöfe oder Bauergüter müssen außer den Real-Gefällen an Pächten, Diensten, Zehnten und dergl. die Schätzung nach dem Steuer-Cataster bezahlen.

Dieses Cataster enthält jede Colonatsbesitzung an Hofraum, Gärten, Ackerland, Weiden, Wiesen, Rämpen u. s. w. nach ihrer vermessenen Größe und das Taxatum derselben, und wird vom Thaler dieses Taxati ein Mariengroschen in simplio entrichtet.

Seit Errichtung des Catasters vom Jahre 1783 sind nur eilf einfache Anlagen in jedem Jahre gemacht, jedoch können mehrere nach den vorkommenden Bedürfnissen auf offenem Landtage ausgeschrieben werden.

§. 166. Wegen Berichtigung der Abgaben bestimmt die Verordnung vom 23. Febr. 1725:

„So ordnen und wollen Wir, daß über Unsere Polizey- und andere desfalls ergangene Ordnung genau gehalten, und von den Beamten mit den Faulenzern, Aufschchern, und in Abführung ihrer schuldigen praestandorum nachlässigen Schatz-Dienst-

Dienst = Pacht = und Zehntpflichtigen nicht conisviret, sondern dieselben auf den Fall der Halsstarrigkeit durch gewöhnliche Zwangsmittel, nicht aber durch militärische Execution, es sey denn, daß diese verordnet worden, angehalten werden sollen."

Wegen der Contribution ist aber noch besonders unterm 30. April 1787 den Rendanten der Befehl geworden, solche monatlich zu erheben und abzuliefern, oder von der, dem Dehenten zu verstattenden, Nachsicht zu berichten.

§. 167. Damit die Besitzer der Bauergüter im Stande bleiben, ihre öffentlichen und Privat = Abgaben zu berichtigen, so ist im Edict vom 21. Jenner 1783 §. 24. festgesetzt, daß das Vertauschen oder Veräußern contribuabler Grundstücke, auf welche Art es immer geschehen möge, ohne Anzeige bey dem Amte und von diesem geschene Berichtserstattung, auch darauf erfolgte Genehmigung, bey Strafe verboten seyn solle.

§. 168. Eben so ist die Vereinigung zweyer Colonnate durch das Edict vom 8. May 1786 untersagt und in der Art nur erlaubt, daß jedes besonders verwaltet, in seinem individuellen Zustande erhalten, folglich der Abtrag der Lasten davon besonders geleistet, auch der neu acquirirte Hof von dem Acquirenten einem seiner Kinder, das nicht Unerbe des andern ist, überlassen werde. Ist nur ein Kind vorhanden, so kann zwar dieses beyde Colonnate noch zusammen behal-

Führers Darstellung. M ten,

ten, es muß aber hiernächst das eine der Descendenz von diesem besonders übertragen werden.

§. 169. Ferner ist in der Verordnung vom 27. Jenner 1752 zur Abwendung der vielen Windicationsklagen festgesetzt, daß

a) alle Pertinentien, die von meyerstädtischen und andern contribuablen Bauergütern, sie mögen eigenbehörig seyn oder nicht, vor dem Jahre 1701 verkauft worden, für landesordnungsmäßig, mit landes- und respective gutsherrlichen Consense verkauft, geachtet, mithin die Käufer und deren Erben schlechterdings dabey manutenirt werden, und dagegen keine Windications- oder Redintegrationsklagen, noch Rückforderungen von Hülfsgeldern Statt haben sollen; worunter auch

b) diejenigen Pertinentien begriffen sind, welche vor dem Jahre 1701 von einem Bauergute an das andere gekommen, ohne den Titel davon zu wissen, welche so lange für verkauft zu achten, bis von dem Kläger dargethan worden, daß solche etwa nur versezt sind.

c) In diesem Falle wird auch der Verkauf ohne Ausnahme für landes- und gutsherrlich confirmirt gehalten, und die Rückforderung der Hülfsgelder schränkt sich auf obiges Normale Jahr ein.

In Ansehung der Veräußerungen nach diesem Jahre sollen

d) die Landesgesetze wegen der Annullation und des Beytrags der Hülfsgelder auf das genaueste befolgt

folgt und die desfallsigen Reintegrationsklagen, ohne einen weitläufigen Proceß, summarisch abgethan, folglich soll

- e) allen eigenthümlichen heimlichen Alienationen, bey Gefahr der Annullation und willkührlicher Strafe, vorgebeugt werden.

2. Capitel.

§. 170. Kommen Grundstücke von Colonaten der zweyten und dritten Classe, mit Vorwissen und Bewilligung der Aemter, zur Distraktion, so müssen nach dem Ertrage desselben die Contribution und die übrigen theilbaren Lasten übernommen, für die untheilbaren aber, z. B. den Dienst, Weinkauf 2c. verhältnißmäßige Hülfsgelder übernommen werden.

Sind es Grundstücke von Höfen der ersten Classe, so bleibt es bey der Bestimmung der Polizeyordnung, daß solche vom Colonnate nicht getrennt, sondern nur die mit landes- und gutherrlicher Bewilligung verpfändeten Pertinentien, nach dem ihr Ertrag und die darinn befindliche Galle, erforderlichen Falls durch Taxation von Ackerbauverständigen bestimmt worden, dem Gläubiger zur Nutzung, bis Capital und Zinsen getilgt sind, untergegeben, und, wenn ohne jenen Consens der Eigenbehörige Schulden gemacht hat, diese aus den Mobilien und Moventien, dergestalt beygetrieben werden sollen, daß der Schuldner dadurch nicht außer Stand gesetzt wird, den Ackerbau und die Haushaltung fortzusetzen. Der Obrigkeit bleibt